

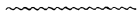
Die Personalbesteuerung

Gutachten
auf Veranlassung der Eisenacher Versammlung
zur Besprechung der socialen Frage



Duncker & Humblot *reprints*

Die Personalbesteuerung.



Schriften
des
Vereins für Socialpolitik.

III.

Die
Personalbesteuerung.



Leipzig,
Verlag von Dunder & Humblot.
1873.

Die
Personalbesteuerung.

Gutachten

auf Veranlassung der Eisenacher Versammlung

zur Besprechung der socialen Frage

abgegeben

von

Dr. E. Nasse,
Professor in Bonn.

Dr. A. Held,
Professor in Bonn.

Dr. J. Gensel,
Handelst.-Secretär in Leipzig.

Graf von Winkingerode,
Bodenstein.

Dr. Const. Köhler,
Professor in Berlin.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1873.

Das Recht der Uebersetzung wie alle anderen Rechte für das Ganze
wie für die einzelnen Theile vorbehalten.

Die Verlagshandlung.

Inhalt.

Die Personalbesteuerung.

Wie ist unsere bestehende directe Personalbesteuerung im Sinne der Gerechtigkeit und einer richtigen Würdigung der wirthschaftlichen Interessen am zweckmäßigsten zu reformiren und zwar:

1. Ist insbesondere das Einkommensteuerprinzip streng auf alle Klassen der Gesellschaft anwendbar, oder sind ganze Gesellschaftsschichten von dieser, wie der directen Besteuerung überhaupt, freizulassen? und bis zu welcher Grenze ist bei der Einschätzung zur Einkommensteuer noch die besondere wirthschaftliche Leistungsfähigkeit neben dem Einkommen zu berücksichtigen?
2. Soll die Steuer eine progressiv sein, in welchen Abstufungen und bis zu welcher Grenze hat dann die Steigerung stattzufinden? und ist hierbei ein Unterschied zwischen fundirtem und nicht fundirtem Einkommen zu machen?
3. In welcher Weise ist die Durchführung einer dem Gesetze entsprechenden gerechten Einschätzung zu bewirken, ist hierbei namentlich die Selbsteinschätzung zu Grunde zu legen? durch welche Organe ist diese zu kontrolliren? und wie ist eine in allen Theilen des Staates gleichmäßige Veranlagung sicher zu stellen?
4. Welche indirecten Steuern müssen und können einer solchen schärferen Heranziehung der persönlichen Leistungsfähigkeit der Bürger gegenüber und in Anbetracht ihrer wirthschaftlichen Schädlichkeit unbedingt gleichzeitig beseitigt werden?

	Begutachtet von	Seite
Prof. C. Kasse		1
Prof. A. Feld		23
Dr. Gensel		39
Graf Wisingerode		49
Prof. C. Köppler		67

Ueber die Reform der Personalbesteuerung.

Beantwortung der vom Ausschusse

der Eisenacher Versammlung gestellten Fragen

durch

Professor Nasse in Bonn.

Die Fragen, welche der ständige Ausschuss für die Versammlungen zur Besprechung der socialen Frage in Betreff der direkten Personalbesteuerung aufgeworfen hat, werden eine verschiedene Beantwortung finden je nach den theoretischen Ansichten, die der Antwortende über das Maß gerechter Steuervertheilung hegt. Von einer Verständigung darüber ist man ja noch weit entfernt. Es hält der Eine dieses, der Andere jenes Princip der Steuervertheilung für das allein gerechte und glaubt überdies nicht selten von seiner Meinung als von einem keines Beweises bedürftigen Axiom ausgehn zu können. Dadurch wird die Diskussion über praktische Steuerreformen, sowie die Frage nach gerechter Vertheilung der Steuerlast sich hineinmischt, in der Regel eine überaus verwirrte.

Es kann nun nicht davon die Rede sein in diesem Gutachten die grundlegende Arbeit vorzunehmen, welche zu einer erschöpfenden Beantwortung der Frage nach dem Princip der Gerechtigkeit bei Vertheilung öffentlicher Lasten nothwendig wäre. Eine kurze Darlegung aber der Grundgedanken, von denen der Verfasser bei seinem Votum ausgegangen ist, wird, so glauben wir, manche Mißverständnisse verhüten können.

Ohne allen Zweifel liegt ein großer und überaus erfreulicher Fortschritt darin, daß man mehr und mehr auf gleichmäßige Steuervertheilung dringt, aber bei diesem Streben wird man nicht außer Acht lassen dürfen, daß nicht die Gerechtigkeit gegen den Einzelnen, sondern die Beschaffung von Mitteln für die Erhaltung des Staats und die Erfüllung seiner Zwecke das erste Ziel der Besteuerung ist. Sowie daher die Selbsterhaltung des Staats oder die Erreichung seiner Zwecke es nothwendig macht,

muß die Gleichmäßigkeit in der Vertheilung der Staatslasten in den Hintergrund treten vor dem gemeinen Wohl. Allgemein wird das zugegeben bei dem größten aller Opfer, das der Staat von seinen Angehörigen verlangt, dem Kriegsdienste. Nur ein Theil des Volks, der persönliche Tüchtigkeit dazu hegt, wird zu demselben herangezogen und von der waffenfähigen Mannschaft werden wieder höchst ungleiche Opfer und Anstrengungen im Kriege verlangt. Ein Theil wird mehr, ein anderer weniger der Gefahr des Todes ausgesetzt. Diese Ungleichheit, soweit sie der Zweck des Krieges nothwendig macht, ist keine Ungerechtigkeit. Aehnlich aber verhält es sich mit der Besteuerung. Sowie die gerechte Vertheilung der Anstrengungen und Gefahren nicht die erste und wichtigste Aufgabe des Feldherrn ist, so ist auch bei der Besteuerung die gleichmäßige Vertheilung der Steuerlast auf die einzelney Steuerpflichtigen keineswegs der erste, alles Andere beherrschende Gesichtspunkt¹⁾. Der Zweck der Besteuerung ist die Beschaffung der zur Führung des Staatshaushalt nothwendigen Geldmittel und wenn derselbe unter gegebenen Umständen nur erreicht werden kann, indem man auf Gleichmäßigkeit verzichtet, z. B. durch indirekte Steuern, die einzelne Gegenden oder Volksklassen vorzugsweise belasten, so ist der Staat ohne allen Zweifel auch zu einer solchen Besteuerung berechtigt. Und nicht nur die Selbsterhaltung, auch die Zwecke des Staats machen mitunter Einschränkungen in der Forderung gleichmäßiger Steuervertheilung nothwendig, denn da die Steuern doch eben nur Mittel sind zur Erreichung der Ziele, welche der Staat verfolgt, so ist dieser auch berechtigt und verpflichtet Maß und Norm der Steuervertheilung diesen Zielen dienstbar zu machen. Wenn der Staat zu ihren Gunsten von der gleichmäßigen Vertheilung der Lasten abweicht, so verletzt er nicht die Gerechtigkeit, denn er ist berechtigt, den ganzen Menschen für seine Zwecke zu fordern und jeden soweit mit seinen persönlichen Kräften und wirthschaftlichen Mitteln in seine Dienste zu stellen, als es sein Zweck nothwendig macht. Daraus darf man dann aber freilich nicht andererseits, wie es auch in neuerer Zeit nicht selten geschehen, die Folgerung ziehen, daß der Gesetzgeber der Rücksicht auf gleichmäßige Steuervertheilung sich entschlagen dürfe, und daß die Frage, was ist gleichmäßige Steuervertheilung, eine müßige sei. Vielmehr sind wir durchaus der Ansicht, daß überall, wo nicht die Erhaltung oder die Zwecke des Staates bestimmte Forderungen stellen, Gleichmäßigkeit in der Steuervertheilung herrschen muß und weisen daher die Frage nach dem Princip gleichmäßiger Steuervertheilung keineswegs von uns ab, denn ohne einen solchen festen Richtungspunkt würde nicht abzusehen sein, wie man eine bodenlose Willkühr vermeiden wollte.

Wenn wir so Gleichmäßigkeit bei der Steuervertheilung fordern, damit die Willkühr ausgeschlossen bleibe, so müssen wir ein Princip ver-

¹⁾ Vergl. Riese in *der Zeitshr. f. d. ges. Staatswissenschaft.* Bd. X. S. 542. ff.

werfen, welches so vielfach es als unbestreitbare Grundlage für die Vertheilung öffentlicher Lasten dargestellt wird, doch der reinsten Willkühr bei denselben Thor und Thür öffnet. Wir meinen die bekannte Forderung, daß jeder Einzelne nach seiner Fähigkeit zu den Steuern beitragen solle. Die Steuervertheilung nach der Steuerfähigkeit kann unseres Erachtens nicht als Richtungspunkt bei der Umlegung öffentlicher Lasten dienen, weil dies Ziel jedem nach seinem subjektivem Ermessen an anderem Orte und in anderer Richtung erscheint. Die Steuerfähigkeit der Steuerpflichtigen läßt sich gar nicht in eine rechnungsmäßige Gestalt bringen, die eine objektive Vergleichung gestattet. Dazu ist die Fülle der Momente, welche in jedem einzelnen Falle in eigenthümlicher Weise auf dies Verhältniß einwirken viel zu groß. Um hier nur Einiges zu erwähnen, wie unendlich verschieden sind nicht Dauer, Sicherheit, das voraussichtliche Steigen oder Sinken des Einkommens? Bei gleicher Größe und gleicher Quelle des Einkommens z. B. demselben Arbeitsertrage wird der Eine insofern günstiger gestellt sein, als er mit Sicherheit darauf rechnen kann, seine Besoldung bis an sein Lebensende zu genießen, der andere in nicht ferner Zeit eine Verminderung oder völliges Aufhören seines Erwerbs, wieder ein anderer eine noch längere Zeit dauernde Steigerung desselben zu erwarten hat. Daß dadurch große Unterschiede in der Leistungsfähigkeit entstehen, dürfte wohl kaum gelegnet werden und doch, wer wolle es unternehmen, die unendliche Mannigfaltigkeit der Verhältnisse in dieser Hinsicht auch nur in Bezug auf das aus Arbeitsleistungen herrührende Einkommen geschweige denn in Betreff der verschiedenen Arten des gewerblichen Verdienstes oder der Vermögensnutzungen zu schätzen! Vielleicht noch augenfälliger ist die Unmöglichkeit eines Urtheils über die Fähigkeit der Steuerpflichtigen durch sorgfältigere Ausnutzung der Arbeitszeit und größere Anspannung der eigenen Arbeitskraft sich bei drückender Steuerlast ein vermehrtes Einkommen zu verschaffen, während doch gewiß bei sonst ganz gleichem Einkommen und ganz gleichen Verhältnissen die Leistungsfähigkeit desjenigen größer ist, der sich nöthigenfalls Ersatz für die Steuerlast durch vermehrte eigene Thätigkeit verschaffen kann, als desjenigen, der nur mit der äußersten Anstrengung und der größten Verausgabung seiner Kräfte sein bisheriges Einkommen zu erwerben im Stande ist. Und nun gar die Mannigfaltigkeit der menschlichen Bedürfnisse! Wenn wir von der verschiedenen Zahl der nicht selbstständigen Familienglieder, deren Berücksichtigung bei der Umlegung der direkten Steuern wohl auch aus andern Gründen sich rechtfertigen ließe, ganz absehen, auch bei derselben Kinderzahl werden die Ausgaben für ihre Erziehung verschieden sein sowohl je nach dem Maß ihrer Befähigung und Energie, wie nach den am Wohnort befindlichen Bildungsanstalten. Nicht minder sind die Ausgaben, welche durch Krankheit und Unglücksfälle aller Art im Kreise der Familie nothwendig werden, sowie unzählige andere die Wirtschaft erschwerende oder erleichternde Verhältnisse in jedem ein-